

## **Mandantenrundschriften September 2018**

**Gesellschafterlistenverordnung** -- wieder eine neue Wortschöpfung des Gesetzgebers. Toll!  
Hier wird geregelt, wie die Gesellschafterliste aussehen muss, die zum Handelsregister eingereicht wird.

Aber auch sonst gab es wiederum einige Neuerungen aus der Welt der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des Steuerrechts allgemein.

### **Kassenführung und EC-Kartenumsätze**

Hinsichtlich der Kassenführung beim Vorliegen von Bargeschäften sind verschärfte Regeln anzuwenden. Hierüber hatten wir schon des Öfteren berichtet.

So ist zwar grundsätzlich die Führung einer sog. „offenen Ladenkasse“ weiterhin zulässig, aber wichtig ist hierbei (außer bei Betrieben mit einer Menge an Kleinumsätzen mit einer Vielzahl von unbekanntem Kunden, z.B. Geschenkartikelläden, Wochenmarktstände) die Führung von weiteren Einzelaufzeichnungen sowie die Herstellung einer jederzeitigen „Kassensturzfähigkeit“, d.h. der Übereinstimmung der Eintragungen im täglichen Kassenbericht mit dem Inhalt der Kassenschublade (ggfs. incl. Zählprotokoll).

EC-Kartenumsätze sind grundsätzlich nicht im Kassenbuch bzw. Kassenbericht aufzuzeichnen, da es sich nicht um Bareinnahmen handelt, die bei einem „Kassensturz“ mitgezählt werden können. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn diese Umsätze zunächst als Einnahmen mit aufgeführt werden, aber am gleichen Tag als „Geldtransit zur Bank“ bei den Ausgaben erfasst werden.

Alternativ kann ein Kassenbuch geführt werden, in dem alle Geschäftsvorfälle einzeln aufgezeichnet werden.

Wünschenswert, auch vor allem von Seiten der Finanzverwaltung, ist jedoch das Benutzen einer elektronischen Computer-Registrierkasse, in der alle Bewegungen elektronisch aufgezeichnet werden und jederzeit vom Finanzamt auslesbar sind.

Alle diese Tatsachen kann die Finanzverwaltung im Rahmen einer unangemeldeten Kassennachschau überprüfen.

Daher ist hier besondere Sorgfalt geboten

Wenn hierzu Fragen auftauchen, sprechen Sie uns bitte an.

## **Behinderten-Pauschbetrag**

Der einem Ehegatten zustehende Behinderten-Pauschbetrag kann auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten bei Durchführung einer Einzelveranlagung bei jedem Ehegatten zur Hälfte abgezogen werden.

## **Darlehen von Angehörigen**

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil klargestellt, dass zinslose Darlehen von Angehörigen in der Bilanz nicht in voller Höhe als Verbindlichkeit passiviert werden dürfen.

Diese Darlehen sind mit dem für das Bewertungsrecht maßgebenden Zinssatz von 5,5 v.H. abzuzinsen.

Andernfalls könnte es dazu kommen, dass die Darlehensvereinbarung steuerlich als privat veranlasst eingestuft wird und in der Bilanz überhaupt nicht erscheint.

Die Empfehlung kann daher nur lauten, eine Verzinsung (und sei sie auch noch so gering) zu vereinbaren, um einem „Fremdvergleich“ standhalten zu können.

## **Baukindergeld**

Der Gesetzgeber hat eine Neuauflage des Baukindergeldes beschlossen, und zwar für den Bau oder den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Die Geltung erfolgt teilweise sogar rückwirkend.

Hier wird über einen Zeitraum von zehn Jahren eine Förderung in Höhe von jährlich 1.200 EUR für jedes **im Zeitpunkt der Antragstellung** zum Haushalt gehörendes Kind erfolgen.

Für nach Antragstellung geborene oder in den Haushalt aufgenommene Kinder erfolgt keine Förderung.

Es erfolgt eine jährliche Auszahlung der Förderbeträge.

Zuständig für die Förderung und die Antragstellung ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Über das KfW-Zuschussportal ([www.kfw.de/zuschussportal](http://www.kfw.de/zuschussportal)) muss der Antrag gestellt und die erforderlichen Nachweise hochgeladen werden.

Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist.

Beim Kauf einer Immobilie muss der Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 abgeschlossen sein.

**Sofern der Haushalt bereits Eigentümer einer selbstgenutzten oder einer vermieteten Immobilie ist, kann eine Förderung der neuen Immobilie durch Baukindergeld nicht erfolgen.**

Die Einkommensgrenze für die Förderung beträgt mit einem Kind pro Haushalt 90.000 EUR. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 15.000 EUR.

Der Antrag auf Baukindergeld muss spätestens 3 Monate nach Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum durch den/die Eigentümer gestellt werden.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de), Stichwort Baukindergeld.

## **Handwerkerleistungen**

Kosten (Baukostenzuschüsse) für die Herstellung einer öffentlichen Wasser- oder Abwasserleistung gehören nicht zu den Leistungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen, da von diesen Kosten eine Vielzahl von Steuerpflichtigen profitieren.

Dieses hat der BFH in einem Urteil kürzlich hinsichtlich der Erstellung einer öffentlichen Mischwasserleistung entschieden.

## **Einkünfte aus Bitcoins**

Spekulationsgewinne aus dem Handel mit Bitcoins sind steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG bzw. aus Spekulationsgeschäften gem. § 23 EStG.

Da der Handel dieser Kryptowährungen ausschließlich im Internet stattfindet, bleiben diese Gewinne oftmals unentdeckt.

Die Finanzverwaltung bzw. die weiteren Ermittlungsbehörden gehen nunmehr verstärkt dazu über, sog. Sammelauskunftsersuchen an die Handelsplattformen zu versenden, um dort verzeichnete Steuerpflichtige zu ermitteln.

## **Minijob und Firmenwagen**

Gemäß § 1 des Mindestlohngesetzes wird der Mindestlohn (zurzeit 8,84 je Arbeitsstunde) als Geldbetrag geschuldet.

Der Wert eines überlassenen Pkw stellt zwar sozial- und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wird aber beim Mindestlohn nicht mitgerechnet.

Gleiches gilt auch für steuerfreie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge.

Daher ist hier Vorsicht bei der Anzahl der lt. Mini-Job-Vertrag zu leistenden Arbeitsstunden geboten.

## **Miteigentum von Ehegatten**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil entschieden, dass bei einer im Miteigentum beider Ehegatten stehenden Wohnung der Werbungskostenabzug (z.B. für Kosten des Arbeitszimmers) bei einem Ehegatten hinsichtlich der Schuldzinsen und der Abschreibung nur zur Hälfte erfolgen darf, wenn die Darlehen zum Erwerb der Wohnung gemeinsam aufgenommen wurden und Zins- und Tilgungsleistungen von einem gemeinsamen Konto beglichen werden.

## **Kleinunternehmer und Differenzbesteuerung**

Nach § 19 UStG ist der Umsatz aus einer Rechnung mit Differenzbesteuerung gem. § 25 a UStG in voller Höhe dem „maßgeblichen Umsatz“ zuzurechnen.

Nunmehr ist vor dem EuGH ein Verfahren anhängig, in dem zu entscheiden ist, ob in diesen Fällen nicht nur der Differenzumsatz, d.h. die Gewinnmarge, als Umsatz zur Prüfung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 EUR pro Jahr heranzuziehen ist.

## **Leasing-Sonderzahlungen**

Bisher können Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, eine Leasing-Sonderzahlung in voller Höhe sofort als Betriebsausgabe abziehen.

Bei Bilanzierenden ist der Betrag auf die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen.

Der Gesetzgeber plant, diese Regelung hinsichtlich der Freiberufler zu streichen und in diesen Fällen auch nur eine Verteilung auf die Laufzeit des Vertrages zuzulassen.

Gewerbetreibende, die Überschuss-Ermittler sind, wären hiervon nicht betroffen.

Mal abwarten, ob diese unterschiedliche Handhabung beschlossen werden kann.

## **Angaben in der Rechnung**

Der Rechnungsaussteller muss in der Rechnung nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht mehr unbedingt die Adresse angeben, an der er „wirtschaftlich tätig“ ist. Es ist auch die Adresse ausreichend, unter der er postalisch erreichbar ist (sog. Briefkastenadresse).

In solchen Fällen darf das Finanzamt dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug nur versagen, wenn es sich um einen „offensichtlichen Betrugsfall“ handelt. Es bleibt allerdings unklar, wer diese Entscheidung dann fällen muss, dass der Betrug offensichtlich war.

Zusätzlich hatte der BFH in einem Urteil aus März 2018 entschieden, dass sich der als zwingende Rechnungsangabe vorgeschriebene Leistungszeitpunkt auch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt worden ist.

Da die Angabe des Leistungsmonats ausreichend ist, wurde der Vorsteuerabzug im Urteilsfall gewährt.

## **Sanierungsgewinne**

Sanierungsgewinne waren in den Vorjahren stets steuerfrei aufgrund eines BMF-Erlasses aus dem Jahr 2003.

Mit Wirkung vom 08.02.2017 wurden dann die §§ 3a EStG und der § 7 b GewStG neu eingeführt. Hier wird aktuell die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen geregelt.

Das Inkrafttreten stand immer noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Nun scheint es Schriftverkehr zwischen der EU und der Bundesregierung zu geben, in dem die EU-Kommission keine Bedenken gegen die gesetzliche Regelung hat.

Danach könnten die Regelungen ggfs. zum 31.12.2018 nun endlich in Kraft treten.

Wir werden die Sache weiter beobachten.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*

sowie das gesamte Team